

---

# Das ethische Stichwort

---

## Gewissen

Das Gewissen gehört zu den ebenso vertrauten wie zugleich besonders umstrittenen Begriffen unserer Moralsprache. Manchen gilt das Gewissen als Stimme Gottes im Menschen, anderen als Verinnerlichung gesellschaftlicher Normen zur Zensurinstanz des ›Über-Ich‹. Neben der Behauptung, im Gewissen wende sich der Aggressionstrieb des Menschen gegen sich selbst, steht die Erfahrung, dass das Gewissen gegen politische Tyrannei und Unterdrückung aufzustehen vermag. Der Rechtsstaat gewährleistet Gewissensfreiheit als Grundrecht, aber Gewissenstäter sind nicht per se vor Strafe geschützt. Wir achten eine Gewissensentscheidung, aber welche Materien und Konflikte Gewissensrelevanz erlangen können, ist immer wieder umstritten.

Das ethische Hauptproblem der Berufung aufs Gewissen hat mit einem elementaren Sachverhalt zu tun: Einerseits gilt, dass nicht ein Kollektiv, sondern nur die Einzelperson, das Individuum ein Gewissen haben kann. Andererseits aber muss, wenn sich der Einzelne auf sein Gewissen beruft und sich dahinter nicht bloß eine Laune, eine Idiosynkrasie oder eine Wahnvorstellung verbergen soll, das Gewissen an einer das individuelle Belieben übersteigenden allgemeinen Wahrheit teilhaben. Hegel hat diese Zweideutigkeit des Gewissens scharf herausgestellt: Das Gewissen »drückt die absolute Berechtigung des subjektiven Selbstbewußtseins aus, nämlich in sich und aus sich selbst zu wissen, was Recht und Pflicht ist, und nichts anzuerkennen, als was es so als das Gute weiß, zugleich in der Behauptung, daß, was es so weiß und will, in Wahrheit Recht und Pflicht ist«. Eben deshalb sei aber der Inhalt des Gewissens dem an allgemeingültigen »Gesetzen und Grundsätzen« orientierten Urteil zu unterwerfen, ob es wahr ist oder nicht.<sup>1</sup> Denn als »formelle Subjektivität« sei das Gewissen stets »auf dem Sprunge [...], ins Böse umzuschlagen«.<sup>2</sup> Wie ist diese für das Gewissen charakteristische Spannung von Individualität und Allgemeinheit, von Subjektivität und Wahrheitsfähigkeit aufzulösen?

Die für die katholische Tradition bestimmende Gewissenslehre Thomas von Aquins hatte hierzu zwei Aspekte im Gewissensbegriff unterschieden: zum einen eine Art moralisches Urwissen um Gut und Böse (*synteresis*, entstanden aus einer Verschreibung für *syneidesis*), das die Wahrheitsfähigkeit und Allgemeingültigkeit des Gewissens garantiert, zum andern das Vermögen des auf den konkreten Einzelfall bezogenen praktischen Urteils (*conscientia*). In Anlehnung an Röm 2,14f gilt die *synteresis* als geschöpfliche Anlage des Menschen zum Guten, als durch den Sündenfall nicht korumpiertes Vermögen der irrumsfreien Einsicht in die obersten Prinzipien des Naturrechts.<sup>3</sup> Dagegen ist die *conscientia* als situatives Gewissensurteil fehlbar, kann aber am Maßstab der allgemein und zeitlos gültigen Normen des Naturrechts als objektiv richtig oder als irrig qualifiziert werden. Die Instanz, die beanspruchen kann, über Irrtum und Wahrheit sowie über schuldhaften oder schuldlosen Irrtum zu entscheiden, ist nach herkömmlicher katholischer Auffassung das kirchliche Lehramt, das über die Kompetenz zur Interpretation der Naturrechtsvorlage verfügt. Eine Widerständigkeit des Gewissens gegenüber der kirchlichen, aber auch jeder anderen Autorität kann in diesem Rahmen, wenn überhaupt, nur halbherzig gedacht werden.

Unter dem religiös-weltanschaulichen Pluralismus der Moderne sind die Prämissen dieses naturrechtlichen Wissensbegriffs zerbrochen. Bei Kant ist deshalb an die Stelle der göttlichen *lex naturalis* das Sittengesetz des Kategorischen Imperativs als Ausdruck der Autonomie praktischer Vernunft getreten. Die Prüfung einer Handlung oder *Maxime* am Maßstab des Kategorischen Imperativs dagegen ist für Kant ein praktisches Verstandesurteil, das gar nicht mehr in die Zuständigkeit des Gewissens fällt. Das Gewissen wird zur bloßen Selbstreflexion der praktischen Vernunft formalisiert und damit seine Unfehlbarkeit gerettet: Da das Gewissen als »die sich selbst richtende moralische Urteilskraft«<sup>4</sup> nicht inhaltlich über die Pflichtgemäßheit einer Handlung zu befinden hat, sondern nur darüber, ob die Beurteilung einer Handlung auf ihre Pflichtgemäßheit hin überhaupt erfolgt ist, muss folgerichtig ein irrendes Gewissen als »Unding« erscheinen, »weil ich alsdann praktisch gar nicht geurteilt haben würde«.<sup>5</sup> Die Stelle vorgegebener konkreter Normen nimmt jetzt das Sittengesetz als formale Grundnorm ein. In der individuellen Erfahrung manifestiert sich das Gewissen – ebenfalls gemäß Röm 2,15 – als das »Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen (>vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen oder entschuldigen<«). Abgesehen davon, dass so der Schutz, den die Gesellschaft dem Gewissen einzuräumen verpflichtet ist, sich nur auf die Freiheit zu beziehen braucht, ein Gewissen zu haben, nicht aber, ihm gemäß situationsbezogen zu handeln, hat Kant selbst gesehen, dass dem Gedanken des *forum internum* »eine ungereimte Vorstellungsart« zu Grunde liegt, da derselbe Mensch Kläger bzw. Richter und Angeklagter zugleich ist. Deshalb könne die Vernunft nicht umhin, sich Gott als den ins Innerste sehenden Richter (»Herzenskündiger«) und zugleich allverpflichtenden Gesetzgeber hinzuzudenken und »das Gewissen als subjektives Prinzip einer vor Gott seiner Taten wegen zu leistenden Verantwortung« zu verstehen.<sup>6</sup> Die religiöse Gerichtsvorstellung verstärkt so auch bei Kant ein als moralisches Normbewusstsein gefasstes Verständnis des Gewissens.

Dass eine strikt normative, moralische Konzeption des Gewissens unzureichend ist, zeigt sich jedoch an Folgendem: Der Selbstwiderspruch, in den es als *forum internum* der sich verklagenden Gedanken gerät, setzt eine Einheit voraus, ohne die der Selbstwiderspruch gar nicht als Selbstwiderspruch erfahren werden könnte. Der ursprünglichen Bedeutung der Worte *syneidesis* und *conscientia* nach ist genau diese Einheit im Blick: Im Gewissen geht es um ein Mitwissen des Menschen mit sich selbst; im Neuen Testament bezeichnet *syneidesis* das ganze »erkennende und handelnde Selbstbewußtsein«.<sup>7</sup> Natürlich gehen in dieses Mitwissen moralische Normen und ethische Überzeugungen ein, doch der Widerspruch zwischen dem, der ich bin, und dem, der ich sein soll, könnte gar nicht als Widerspruch erfahren werden, wenn sich dabei nicht das Gewissen in einer elementareren Funktion melden würde, nämlich als Ruf zur Einheit des handelnden Ich mit sich selbst. Das Gewissen ist eine transmoralische, fundamentalanthropologische Instanz; in ihm geht es um die Bewahrung personaler Identität und um die Vermeidung von Selbstwidersprüchen. In Anknüpfung an die Kritik des moralischen Gewissens durch Nietzsche und Heidegger bezeichnet Dietrich Bonhoeffer das Gewissen als »Ruf der menschlichen Existenz zur Einheit mit sich selbst«.<sup>8</sup> In Konfliktlagen meldet sich das Gewissen deshalb, weil in ihnen die Identität, Einheit und Ganzheit eines Menschen auf dem Spiel steht. Wer seinem Gewissen gemäß handelt, will sich selbst treu bleiben. Gegen das eigene Gewissen zu handeln ist deshalb ethisch schlecht, weil es für die betroffene Person niemals gut sein kann, im Widerspruch zu sich selbst zu agieren. Die Verbindlichkeit des Gewissensspruchs resultiert sonach

nicht aus der Bindung an eine allgemeingültige Norm, sondern aus einer vom Individuum erfahrenen objektiven Unmöglichkeit. Die handelnde Person kann diese bestimmte Tat nicht als die ihre vollziehen, weil sie ihrem Selbstverständnis widerspricht. Jemand, der diese Tat vollzieht, will sie nicht sein – und sie will es nicht, weil sie es nicht kann. Weil das Identitätsbewusstsein des Akteurs von höchstpersönlichen Auffassungen des Guten und Richtigen, aber auch von höchstpersönlichen psychischen und physischen Kapazitäten abhängt, ist jeder Spruch des Gewissens unhintergebar individuell.

Eine nach einem allgemeingültigen Maßstab getroffene inhaltliche Wahrheits- oder Richtigkeitskontrolle des Gewissens ist deshalb ebenso wenig möglich wie eine Abgrenzung der Handlungen und Sachverhalte, die gewissensrelevant werden können. Offen bleiben muss auch, wie die jeweilige Gewissensüberzeugung zustande gekommen ist, sei es durch bloße Verinnerlichung vorgegebener Normen oder aus moralischer Autonomie, sei es durch biographisches Erleben oder durch intersubjektive Verständigungsprozesse. Das Gewissen in dieser Weise zu individualisieren heißt allerdings einzuräumen, dass es als Ganzes irrtumsfähig ist. Nicht nur das einzelne Gewissensurteil und die in ihm vorausgesetzte Situationsbeschreibung ist fehlbar, sondern das Gewissen als Ganzes, also auch die in es eingegangenen Normen und das ihm zu Grunde liegende Selbstverständnis können verfehlt sein. Gegen das eigene Gewissen zu handeln bleibt dann zwar wegen des damit verbundenen Selbstwiderspruchs trotzdem ethisch schlecht, aber wer in Übereinstimmung mit seinem Gewissen (und d.h. für sich selbst gut) handelt, handelt deshalb noch nicht richtig.

Die religiöse Dimension des Gewissens besteht evangelischer Ethik zufolge darin, dass sich der Mensch gerade dann selbst zu verfehlen droht, wenn er versucht, sich seiner Identität aus eigener Kraft zu versichern. Nach reformatorischer Einsicht wohnt dem Gewissen als Vermögen moralischer Selbstbeurteilung, als *virtus iudicandi* eine tödlich-destruktive Dynamik der Anklage inne, weil das vom Menschen zu verwirklichende Gute nicht ausreicht, um ihn vor Gott zurechtzubringen.<sup>9</sup> Eben deshalb ist das Gewissen aber auch der Ort, an dem der befreiende Zuspruch des Evangeliums, das Bejahtsein aus göttlicher Güte erfahren werden kann: Im gefangenen, schuldigen und schlechten Gewissen erfährt sich die Person als eine, die mit ihren Taten identifiziert wird, und steht deshalb unter der Macht des Todes und der Sünde. Frei, getröstet und gut wird das Gewissen durch den Zuspruch einer zuvorkommenden unbedingten Güte, durch die die Person von ihren Taten unterschieden und dem Gewissen seine verdammende Macht genommen wird. Das durch die Rechtfertigung aus Gnade befreite Gewissen ist eins mit dem Glauben<sup>10</sup>, aus dem die Liebe zum Nächsten hervorgeht. Die Möglichkeit des Individuums, die für das Gewissen konstitutive Unterscheidung von Gut und Böse zu vollziehen, setzt somit nach evangelischem Verständnis eine vorgängige Erfahrung des Guten, des Bejahtseins und Angenommenseins voraus, an der sich die Differenz von Gut und Böse überhaupt bilden kann. Das Urteil eines so gebildeten Gewissens resultiert dann weder aus der skrupulösen Unterwerfung unter allgemeingültige Normen noch aus der Fixierung auf ein starres Selbstbild, sondern hält sich offen für die je situationsbezogene und doch unbedingte ethische Forderung – für das konkrete göttliche Gebot.

Auch ein in diesem Sinn gutes, befreites Gewissen bleibt allerdings ein Ruf zur Treue zu mir selbst, d.h. es findet seine Grenze in dem, was ich tragen kann. Auch seine Urteile bleiben fehlbar. Unter Berufung auf das individuelle Gewissen kann kein Wahrheitsanspruch erhoben

werden, der die Richtigkeit meines Gewissensurteils für andere behauptet, sondern nur ein Anspruch auf Wahrhaftigkeit, der die Verbindlichkeit meiner Gewissensentscheidung für mich bezeugt.<sup>11</sup> Deshalb kann es keine von außen anzulegenden Kriterien für die inhaltliche Richtigkeit eines Gewissensurteils geben, sondern nur Plausibilitätskriterien dafür, dass überhaupt eine Gewissensentscheidung vorliegt. Auf die Wahrhaftigkeit einer Gewissensentscheidung deuten wohl vor allem zwei Merkmale hin, die zugleich zur Selbstprüfung des Gewissens dienen können: Erstens die Bereitschaft, die Konsequenzen des gewissensbestimmten Handelns zu tragen, d.h. auch die damit verbundenen Nachteile oder Sanktionen in Kauf zu nehmen. Zweitens die Bereitschaft zum Dialog, denn im Dialog mit Andersdenkenden wird der notwendige Allgemeinheitsbezug des Gewissens gewahrt, ohne dass die eigene Gewissensüberzeugung anderen aufgedrängt werden darf.<sup>12</sup>

*Hans-Richard Reuter*

## Anmerkungen

1. *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), § 137 (Werke in zwanzig Bänden, Bd. 7, Frankfurt a.M. 1970, 255).
2. A.a.O., § 139 (261).
3. *Thomas v. Aquin*, Summa theologica I, 79, 12c.
4. *Immanuel Kant*, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (2. Aufl. 1794), B 288.
5. *Immanuel Kant*, Metaphysik der Sitten. Tugendlehre (1797), A 39.
6. Ebd., A 100ff.
7. *Christian Maurer*, Art. synoida/syneidesis, ThWNT VII, Stuttgart 1964, 897–918, hier 913.
8. *Dietrich Bonhoeffer*, Ethik, DBW 6, München 1992, 277.
9. »Conscientia est mala bestia, quae facit hominem stare contra se ipsum.« (*Martin Luther*, WA 44, 545,16f).
10. »[...] also kann man auch das gewissen nit tadlen, wann es ist ain kuchen worden auß dem Wort und glauben.« (*Martin Luther*, WA 8, 606,30ff.).
11. Vgl. zu dieser Unterscheidung *Johannes Fischer*, Behaupten oder Bezeugen? Zum Modus des Wahrheitsanspruchs christlicher Rede von Gott, ZThK 87 (1990), 224–244.
12. Vgl. auch I Kor. 8,7–13; 10,23–30.